



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel den 30. September 2013 (10.10)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0020(NLE)**

**13952/13
ADD 1**

**TRANS 484
MAR 137**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 12354/13 TRANS 393 MAR 100

Nr. Komm.dok.: 6040/13 TRANS 45 MAR 13

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 über die Durchführung der Bestimmungen des Torremolinos-Protokolls von 1993 zu dem Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten
– Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Deutschlands für das Ratsprotokoll, die von der Slowakei unterstützt wird.

Protokollerklärung der Bundesrepublik Deutschland zum Rat

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 über die Durchführung der Bestimmungen des Torremolinos-Protokolls von 1993 zu dem Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten, nennt Artikel 218 Absatz 5, Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage. Die Bundesregierung hat Bedenken dagegen, den Beschluss auf diese Rechtsgrundlage zu stützen.

Nach Auffassung der Bundesregierung findet Artikel 218 AEUV nur auf internationale Übereinkünfte Anwendung, die von der Union geschlossen werden. Die Europäische Union kann nicht Vertragspartei des Übereinkommens werden, da der vom Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) angenommene Entwurf keine Klausel für den Beitritt einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration („REIO“-Klausel) enthält. Der Beschluss ist daher auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 AEUV zu stützen, da Artikel 2 Absatz 1 AEUV angewandt wird, wenn die Mitgliedstaaten selbst und nicht die Union in Bereichen handeln, die unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Artikel 218 Absatz 1 AEUV stellt klar, dass „Übereinkünfte zwischen der Union und Drittländern oder internationalen Organisationen nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen“ werden. Die Formulierung „nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren“ nimmt sämtliche Absätze des Artikels 218 AEUV in den Blick. Die Bundesregierung erinnert daran, dass die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Union gegen einen auf Artikel 218 Absatz 9 AEUV gestützten Ratsbeschluss vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage erhoben hat (Rechtssache C-399/12).

Die Bundesregierung stimmt dem Ratsbeschluss unbeschadet ihres Vorbehalts gegen den Rückgriff auf Artikel 218 AEUV als Rechtsgrundlage für diesen Beschluss des Rates und der Auffassung Deutschlands in dem genannten Verfahren vor dem Gerichtshof zu, um dadurch ihre Unterstützung für die Ratifikation des Übereinkommens von Kapstadt von 2012 zum Ausdruck zu bringen.